

Hygienekonzept zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 08.11.2021

Grundsätzliches

Ziel der beschriebenen Maßnahmen ist es, bei Zusammenkünften zum Zweck der Religionsausübung (z.B. Gottesdienste) sowie weiteren Veranstaltungen gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) das Infektionsrisiko zu minimieren und ggf. die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

1. Allgemeine Maßnahmen und Maskenpflicht

- 1 Personen mit **COVID-19-Symptomen** dürfen an Zusammenkünften und Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- 2 Die Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen wird dringend empfohlen. Auch bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstands zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten, z.B. Hygienebereiche oder Teeküche.
- 3 Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch **Aushänge**
- 4 Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen, Handtuchspender** und **Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- 5 Die **Reinigungskräfte** reinigen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- 6 Auf **regelmäßiges Lüften** (etwa alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten) ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- 7 Im gesamten Gemeindehaus ist grundsätzlich **ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske mit dem Standard FFP2 ohne Ausatemventil zu tragen** (dies gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann), wobei in folgenden Fällen die Maske abgenommen werden darf:
 - am Platz, wenn der Mindestabstand eingehalten und nicht gesungen wird
 - von Vortragenden Personen
 - zur Aufnahme von Speisen und Getränken

Die folgenden Regelungen und Maßnahmen sind aufgrund der geltenden Vorwarn- oder Überlastungsstufe zu beachten

2. 3G- und 2G-Regel

- 1 Die „3G-Regel“ bedeutet, dass Personen vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sein müssen. Das Testergebnis darf nicht älter sein als 24 Stunden (48 bei PCR-Test).
- 2 Die „2G-Regel“ bedeutet, dass Personen vollständig geimpft oder genesen sein müssen. Der Nachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden bei Personen unter 16 Jahren oder wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass keine Impfpflicht besteht.

Für beide Regeln gilt: Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen oder Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

3. Gottesdienste

- 1 Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach vorne und hinten. Nach links und rechts ergibt sich der Mindestabstand durch **Einhaltung von 2 leeren Sitzplätzen**. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf Sitzplätze auf der Empore oder im Foyer mit Live-Übertragung zu verweisen.
- 2 **Abendmahl**: Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Es kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung, die nach Gebrauch in gesonderten Behältnissen eingesammelt werden.
- 3 Die **Kollekte** wird während des Gottesdienstes durch speziell eingewiesene Personen gesammelt und im Anschluss durch diese gezählt. Die Kollektenschalen werden durch die Reihen gebracht, so dass ein direkter Kontakt vermieden wird. Das Zählen hat ausschließlich unter Verwendung von Einweghandschuhen zu erfolgen, welche im Anschluss persönlich entsorgt werden.
- 4 Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- 5 Neben dem Präsenzgottesdienst wird eine **Liveübertragung der Gottesdienste bzw. der Predigten** im Internet angeboten, um die Personenzahl vor Ort zu reduzieren und auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).
- 6 Es findet eine **Kontakterfassung** statt.

4. Weitere Veranstaltungen

Es gelten die spezifisch genannten Regeln sowie **grundsätzlich** für alle bei

- a) **Vorwarnstufe:** **3G-Regel und Kontakterfassung**
b) **Überlastungsstufe:** **2G-Regel und Kontakterfassung**

- 1 **Gemeindecafe:**
Findet bis auf weiteres nicht statt.
- 2 **Gruppentreffen:**
Bei Anwendung der 3G-Regel (Vorwarnstufe) ist die Zahl der Personen, die der Testpflicht unterliegen, auf max. 10 begrenzt und die Treffen müssen den Charakter „privater Zusammenkünfte“ haben. Für gemeinsames Essen ist 2G einzuhalten.
- 3 **Bands, Chor und Bläser:**
Zusätzlich Einhaltung von 2m Mindestabstand. Beiträge des Chors oder der Bläser im Rahmen von Veranstaltungen/Gottesdiensten sollen von der Empore aus erfolgen
- 4 **Sportgruppen:**
Es gelten die o.g. Regeln
- 5 **Konzerte (o.ä.):**
Sind nur nach Abstimmung mit der Gemeindeleitung und unter Einhaltung der 2G-Regel möglich (auch bei der Vorwarnstufe).

Die o.g. Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

C. Wolf, im Namen der Gemeindeleitung